

Informationsblatt zu Hinderungs- und Ablehnungsgründen

Der Landkreis Meißen sucht für die Amtszeit 2024 bis 2028 ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht Dresden. Die ehrenamtlichen Richter werden auf fünf Jahre gewählt und wirken bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie der hauptamtliche Richter mit. Für die Tätigkeit erhält der ehrenamtliche Richter eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz. Er soll zu höchstens 12 ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen werden. Voraussetzung ist die deutsche Staatsangehörigkeit und Bewerber sollen das 25. Lebensjahres vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Landkreises Meißen haben.

Vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen sind nach § 21 VwGO:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
- Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Zu ehrenamtlichen Richtern können nach § 22 VwGO nicht berufen werden:

- Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Richter,
- Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Zu ehrenamtlichen Richtern soll nach § 44a DRiG nicht berufen werden, wer:

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat,
- wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

Der Landkreis Meißen verlangt zu diesem Zweck von den Bewerbern eine schriftliche Erklärung, dass diese Voraussetzungen bei ihnen nicht vorliegen. Aufgrund einer erwarteten Gesetzesänderung des § 44a DRiG enthält das Bewerbungsformular auch eine freiwillige Erklärung dazu, dass der Bewerber Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Zur Vermeidung von weiterem Verwaltungsaufwand bei Inkrafttreten der Gesetzesänderung wird empfohlen diese Erklärung bereits bei der Bewerbung abzugeben.